

tens in der Opfersituation kann folgende Differenzierung vorgenommen werden:

1. das provozierende Opfer,
2. das angreifende Opfer,
3. das aktiv mitwirkende Opfer,
4. das begünstigende Opfer und
5. das unbeteiligte, passive Opfer.

Das *povozierende Opfer* kann, bei den einzelnen Delikten wiederum differenziert, durch vielseitige Handlungen in Erscheinung treten. Es kann durch Beleidigungen, anstößiges Benehmen, Aggressionen und ähnliches den späteren Täter provozieren. Das Verhalten des Opfers kann eine bewußte Provokation sein. Es kann aber auch unbewußt anstößiges Verhalten sein, das objektiv provozierend ist. Keine Opferprovokation liegt bei einer berechtigten Kritik vor, die der Täter als provozierend ansieht. Der Kern der Opferhandlungen in den besprochenen Fällen ist ein provozierendes, herausforderndes Verhalten.

Das *angreifende Opfer* begeht Handlungen, die über die des provozierenden Opfers noch hinausgehen. Unter Angreifen ist - dem allgemeinen auf persönliche Verhältnisse bezogenen Sprachgebrauch folgend - ein gewaltsames Vorgehen gegen Personen zu verstehen.

Es handelt sich um rechtswidrige Angriffe auf bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse wie das Leben, die Gesundheit, die Freiheit und die Würde, die durch aktives Tun vorgetragen werden. Die Gegenwehr bzw. der Gegenangriff des Angegriffenen läßt den Angreifer, vorausgesetzt, Notwehr ist auszuschließen, zum Opfer werden.

Das *aktiv mitwirkende Opfer* tritt nur bei bestimmten Deliktgruppen in Erscheinung; so beim sexuellen Mißbrauch von Kindern (vgl. § 148 StGB), sexuellen Mißbrauch Jugendlicher (vgl. §§ 149, 150, 151 StGB), bei Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten (vgl. § 152 StGB) und beim Betrug (vgl. § 178 StGB). In diesen Fällen liegen häufig von beiden Seiten aktiv gestaltete Beziehungen vor, für die, wie beim sexuellen Mißbrauch von Kindern, nur die Strafmündigen strafrechtlich verantwortlich sind.

Das *begünstigende Opfer* kommt durch auffälliges, unvorsichtiges, leichtfertiges, nachlässiges, sorgloses oder ähnliches Verhalten in die Opfersituation oder benimmt sich unvorsichtig oder unangemessen sorglos in dieser Situation. Es ermöglicht oder erleichtert hierdurch die Be-

gehung der Straftat, kann auch zum äußeren Anlaß der Tat werden.

Das *unbeteiligte, passive Opfer* kommt zufällig, ohne sein Zutun in die Opferrolle. Von ihm gehen keine Einflüsse auf die Begehung der Tat aus.

Die Wertung „passiv“, „unbeteiligt“ ergibt sich aus der Betrachtung hinsichtlich der Determination der Tat. So kann jemand ohne sein Zutun Opfer einer Körperverletzung oder eines Raubes werden. Die Begehung der Tat hingegen muß das Opfer dabei nicht passiv hingenommen, sondern kann sich durchaus aktiv zur Wehr gesetzt haben.

Opfer, Opferverhalten und Opfersituation sind Momente der objektiven Tatsituation und damit notwendig auch in die Bewertung der Tat sowie des Maßes der Verantwortlichkeit einzubeziehen. Da die konkrete Situation sehr vielgestaltig und wechselhaft sein kann, darf es nicht zu schematischer Gleichbehandlung dieses oder jenes Opferverhaltens kommen. Dem Opfer einer Straftat gebührt immer Schutz. Bei aller Notwendigkeit, auch fehlerhaftes Opferverhalten in die Bewertung der Tat einzubeziehen, darf es in einem Verfahren nie zur Diskriminierung der Opfer und zur moralischen Pseudorechtfertigung von Straftaten kommen. Besonderen Schutz müssen bei der Vorbeugung von Straftaten psychisch geschädigte oder kranke Personen erhalten.

4.4.

Zurechnungsfähigkeit und Strafmündigkeit

4.4.1.

Zurechnungsfähigkeit und Strafmündigkeit als allgemeine Bedingungen der Verantwortlichkeit

Strafrechtliche Verantwortlichkeit kann - ihrem Sinn und Ziel entsprechend - gesellschaftlich nur wirksam sein, wenn sie einer Person gegenüber angewandt wird, die zur *Selbstbestimmung* ihres Sozialverhaltens *fähig war*, so daß die von ihr begangene Tat auch als persönliche „Leistung“ erkannt und ihr damit zugerechnet werden kann. Diese Fähigkeit, im Strafrecht als *Zurechnungsfähigkeit* bezeichnet, ist ein wesent-